

Protokoll 13

über die Nichtanwendung von Antidumping- und Ausgleichsmassnahmen

Die Anwendung von Art. 26 dieses Abkommens beschränkt sich auf die Bereiche, die unter dieses Abkommen fallen und in denen das geltende Gemeinschaftsrecht vollständig in dieses Abkommen übernommen worden ist.

Sofern die Vertragsparteien keine anderen Lösungen vereinbaren, erfolgt seine Anwendung unbeschadet der Massnahmen, die die Vertragsparteien gegebenenfalls gegenüber Drittländern zur Vermeidung der Umgehung folgender Massnahmen einführen:

- Antidumpingmassnahmen,
- Ausgleichszölle,
- Massnahmen gegen unlautere Handelspraktiken, die Drittländern zugerechnet werden können.